



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt/Main

Az. 551ppw/178-2023#030
Datum: 23.03.2026

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Modernisierung der Verkehrsstation Ober-Widdersheim“

in der Gemeinde Nidda
im Wetteraukreis

Bahn-km 27,933 bis 28,328

der Strecke 3701 Gießen - Gelnhausen

Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG)
Hahnstraße 49
60528 Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------|---|----|
| A. | Verfügender Teil | 4 |
| A.1 | Feststellung des Plans | 4 |
| A.2 | Planunterlagen..... | 4 |
| A.3 | Konzentrationswirkung..... | 7 |
| A.4 | Nebenbestimmungen | 7 |
| A.4.1 | Wasserwirtschaft und Gewässerschutz..... | 7 |
| A.4.2 | Natur- und Artenschutz | 8 |
| A.4.3 | Immissionsschutz..... | 8 |
| A.4.4 | Denkmalschutz | 9 |
| A.4.5 | Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter..... | 10 |
| A.4.6 | Unterrichtungspflichten | 10 |
| A.5 | Zusagen der Vorhabenträgerin | 11 |
| A.6 | Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge | 11 |
| A.7 | Sofortige Vollziehung | 11 |
| A.8 | Vorbehalt | 11 |
| A.9 | Gebühr und Auslagen | 12 |
| A.10 | Hinweis | 12 |
| B. | Begründung | 13 |
| B.1 | Sachverhalt..... | 13 |
| B.1.1 | Gegenstand des Vorhabens..... | 13 |
| B.1.2 | Einleitung des Planfeststellungsverfahrens | 13 |
| B.1.3 | Anhörungsverfahren..... | 13 |
| B.2 | Verfahrensrechtliche Bewertung | 16 |
| B.2.1 | Rechtsgrundlage | 16 |
| B.2.2 | Zuständigkeit..... | 16 |
| B.3 | Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit | 17 |
| B.4 | Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens | 17 |
| B.4.1 | Planrechtfertigung | 17 |
| B.4.2 | Wasserwirtschaft und Gewässerschutz..... | 17 |
| B.4.3 | Natur- und Artenschutz | 18 |
| B.4.4 | Umweltfachliche Bauüberwachung | 19 |
| B.4.5 | Immissionsschutz..... | 19 |
| B.4.6 | Denkmalschutz | 23 |
| B.4.7 | Vorbehalt wasserrechtliche Erlaubnis..... | 23 |
| B.4.8 | Sonstige öffentliche Belange..... | 24 |
| B.4.9 | Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter..... | 25 |
| B.4.10 | Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen | 26 |
| B.5 | Gesamtabwägung..... | 28 |

| | | |
|-----|--|----|
| B.6 | Sofortige Vollziehung | 29 |
| B.7 | Entscheidung über Gebühr und Auslagen..... | 29 |
| C. | Rechtsbehelfsbelehrung | 30 |

Auf Antrag der DB InfraGO AG (vormals DB Netz AG) (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Modernisierung der Verkehrsstation Ober-Widdersheim“ in der Gemeinde Nidda, im Wetteraukreis, Bahn-km 27,933 bis 28,328 der Strecke 3701 Gießen - Gelnhausen, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Neubau von zwei Außenbahnsteigen mit einer Länge von 140m
- Neubau von barrierefreien Zugängen zu den Bahnsteigen vom Bahnübergang aus
- Rückbau des Gleises 1 inkl. der Weichen 2, 7 und 8
- Herstellung eines Lückenschlusses der Weichen 2 und 8 in Gleis 2
- Rückbau der Anschlussgleise 7 und 8 inkl. der Anschlussweiche 10
- Umbau des Bahnübergangs in km 28,286

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung | Bemerkung |
|-----------|--|---------------------|
| 1.1a | Erläuterungsbericht; Planungsstand: 15.09.2025., 33 Seiten | festgestellt |
| 2.1a | Übersichtskarte; Planungsstand: 15.09.2025, Maßstab 1 : 100000 | nur zur Information |
| 2.2a | Übersichtslageplan; Planungsstand: 15.09.2025, Maßstab 1 : 5000 | nur zur Information |

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung | Bemerkung |
|------------------|---|---------------------|
| 3.1b | Lageplan; Planungsstand: 25.11.2025, Maßstab 1 : 500 | festgestellt |
| 4.1a | Bauwerksverzeichnis; Planungsstand: 15.09.2025, 7 Blätter | festgestellt |
| 5.1a | Grunderwerbsplan; Planungsstand 15.09.2025, Maßstab 1 : 500 | festgestellt |
| 6.1a | Grunderwerbsverzeichnis; Planungsstand 15.09.2025, 7 Seiten | festgestellt |
| 7 | Bauwerkspläne | |
| 7.1b | Bauwerksplan; Draufsicht Planungsstand: 15.11.2025, Maßstab 1 : 200 | nur zur Information |
| 7.2a | Bauwerksplan; Ansicht Bahnsteig 1 und Zugang Planungsstand: 15.09.2025, Maßstab 1 : 100 | nur zur Information |
| 7.3a | Bauwerksplan; Ansicht Bahnsteig 2 und Zugang Planungsstand: 15.09.2025, Maßstab 1 : 100 | nur zur Information |
| 8 | Bahnübergänge | |
| 8.1a | Kreuzungsplan; Planungsstand: 15.09.2025, Maßstab 1:200 | festgestellt |
| 8.2a | Markierungs- und Beschilderungsplan; Planungsstand: 15.09.2025, Maßstab 1 : 200 | nur zur Information |
| 8.3a | Schleppkurvenplan; Planungsstand 15.09.2025, Maßstab 1 : 200 | festgestellt |
| 8.4a | Kreuzungsplan Straßenplanung; Planungsstand: 15.09.2025, Maßstab 1 : 200 | nur zur Information |
| 8.5a | Streuwinkelplan; Planungsstand Planungsstand: 15.09.2025, Maßstab 1 : 200 | nur zur Information |
| 8.6 | Verkehrszählung; Planungsstand 01.02.2021 11 Seiten | nur zur Information |
| 9 | Höhenpläne | |
| 9.1a | Höhenplan; Bahnübergang km 28,286 Planungsstand: 15.09.2025, Maßstab 1:200 / 1 : 20 | festgestellt |
| 9.2 | Höhenplan; Bahnübergang km 28,286, Feldweg Planungsstand: 12.09.2023, Maßstab 1:200 / 1 : 20 | nur zur Information |
| 10 | Querschnitte | |
| 10.1 | Querschnitt A – A, km 28,152 Planungsstand 12.09.2023, Maßstab: 1 : 100 | nur zur Information |
| 10.2a | Querschnitt B – B, km 28,216 Planungsstand 15.09.2025, Maßstab: 1 : 100 | nur zur Information |
| 10.3a | Querschnitt C – C, km 28,239 Planungsstand 15.09.2025, Maßstab: 1 : 100 | nur zur Information |

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung | Bemerkung |
|------------------|--|---------------------|
| 11.1b | Baustelleneinrichtungs- und erschließungspläne; Planungsstand: 25.11.2025, Maßstab: 1 : 500 | festgestellt |
| 12.1a | Kabel- und Leitungsplan; Planungsstand: 15.09.2025, Maßstab 1: 500 | nur zur Information |
| 13.1 | Spurplanskizzen; Ist- Soll-Zustand, Planungsstand 24.11.2023, ohne Maßstab | festgestellt |
| 14 | Landschaftspflegerischer Begleitplan | |
| 14.1a | Landschaftspflegerischer Begleitplan; Planungsstand: 15.09.2025; 34 Seiten | festgestellt |
| 14.2a | Bestands- und Konfliktplan; Planungsstand: 15.09.2025; Maßstab 1 : 500 | nur zur Information |
| 14.3a | Maßnahmenplan; Planungsstand: 15.09.2025, Maßstab 1 : 500 | festgestellt |
| 14.4a | Maßnahmenblätter; Planungsstand: 15.09.2025, 19 Seiten | festgestellt |
| 15.1a | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag; Planungsstand: 15.09.2025; 34 Seiten | nur zur Information |
| 16.1 | Schalltechnische Untersuchung; Planungsstand: 03.11.2023; 29 Seiten mit Anhängen | nur zur Information |
| 16.2 | Erschütterungstechnische Untersuchung; Planungsstand: 23.05.2022; 24 Seiten mit Anhängen | nur zur Information |
| 17 | Hydraulische Berechnung | |
| 17.1c | Entwässerungsplan Planungsstand: 20.01.2026, Maßstab 1 : 500 | nur zur Information |
| 17.2b | Hydraulische Berechnung Planungsstand: 15.09.2025, 4 Seiten | nur zur Information |
| 17.3a | Nachweis DWA Planungsstand: 15.09.2025, 1 Seite | nur zur Information |
| 17.4a | Erläuterungsbericht Entwässerung Planungsstand: 15.09.2025, 7 Seiten | nur zur Information |
| 17.5a | KOSTRA DWD 2020 Planungsstand: 15.09.2025, 3 Seiten | nur zur Information |
| 17.6a | Flächeneinzugspläne, 2 Pläne Planungsstand: 08.10.2025, Maßstab 1 : 200 | nur zur Information |
| 17.7a | Stellungnahme EBA 260128 Planungsstand:20.01.2026, 5 Seiten | nur zur Information |
| 18.1 | Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie Planungsstand: 05.07.2023, 32 Seiten | nur zur Information |
| 19 | Geotechnischer Bericht Planungsstand: 12.09.2023, 52 Seiten mit Anlagen | nur zur Information |
| 20.1 | Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept Planungsstand: 03.07.2023, 17 Seiten mit Anlagen | nur zur Information |

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Arbeiten im festgesetzten Überschwemmungsgebiet

1. Die Baustelleneinrichtung hat nach Möglichkeit außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes zu erfolgen. Hierbei ist auch zu beachten, dass im Hochwasserfall die Zu- und Abfahrt bzw. Rettungswege zur bzw. von der Baustelle gewährleistet bleiben. Durch die Baustelleneinrichtung dürfen weder Maßnahmen des Gewässerunterhalts noch Maßnahmen, die dem Hochwasserschutz dienen, behindert oder beeinträchtigt werden. Mögliche Hochwasserereignisse während der Bauzeit sind zu berücksichtigen. Lagerbehälter, Maschinen, Baumaterial etc. sind rechtzeitig aus dem Hochwasser gefährdeten Bereich zu entfernen bzw. so gegen Hochwasser zu sichern, dass eine Gewässergefährdung oder ein Aufschwimmen und Abtreiben nicht möglich ist. Es ist durch fachgerechte Verdichtung der Arbeitsräume dafür Sorge zu tragen, dass aufgefülltes Material bei einem Hochwasser nicht weggeschwemmt wird.
2. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten im Grundwasser festgestellt werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Eisenbahn-Bundesamt sowie die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.
3. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
4. Baufahrzeuge und Maschinen sind - soweit möglich - in arbeitsfreien Zeiten sowie bei Betankungsvorgängen sicher auf wasserundurchlässigen Flächen abzustellen.

5. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen. Die Befüllung darf mit max. 200 l/min im Vollschlauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
6. Auslaufende Betriebsmittel, auch Tropfverluste, sind unmittelbar aufzunehmen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (Schaufel und Eimer) sind im Bereich der Betankungsstelle bereitzuhalten.

A.4.2 Natur- und Artenschutz

Die Vorhabenträgerin ist zur Durchführung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz gemäß den Anforderungen des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil VII, verpflichtet.

7. Die benannte Person ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der naturschutzfachlichen Maßnahmen dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde mit Adressdaten anzuzeigen.
8. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist alle 6 Monate und nach Abschluss ein Bericht über die frist- und sachgerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zuzusenden.

A.4.3 Immissionsschutz

A.4.3.1 Allgemeines, Überwachungs- und Informationspflicht

1. Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen hat die Vorhabenträgerin durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen.
2. Die Vorhabenträgerin hat bereits über die Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungswirkung sowie sonstiger Emissionen dem Stand der Technik entsprechen.
3. Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung einen unabhängigen anerkannten Sachverständigen für Lärm- und Erschütterungsfragen als Immissionsschutzbeauftragten einzusetzen (Mitarbeiter einer nach § 29 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle oder öffentlich bestellter und vereidigter

Sachverständiger für Immissionsschutz). Dieser hat die Bauarbeiten immissionstechnisch zu überwachen und gegebenenfalls notwendige Minderungsmaßnahmen zu veranlassen. Er hat auch als Ansprechpartner für die durch die baubedingten Immissionen betroffene Bevölkerung zu dienen bzw. zu deren Vorabinformation bei bevorstehenden Belästigungen zur Verfügung zu stehen. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind der Planfeststellungsbehörde, den betroffenen Gemeinden und den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass für die Zeiten der Abwesenheit des Immissionsschutzbeauftragten ein gleichwertiger Ansprechpartner zur Verfügung steht.

4. Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten (jeweils unverzüglich nach Kenntnis) den Anliegern wie auch den betroffenen Gemeinden in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung über den Beginn der Bauarbeiten muss rechtzeitig vor dem vorgesehenen Baubeginn erfolgen.

5. Lärm- und/oder erschütterungsintensive Bauarbeiten zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen sind auf das betrieblich unumgängliche Maß zu beschränken und ortsüblich rechtzeitig bekannt zu geben.

A.4.3.2 Baubedingte Lärmimmissionen

1. Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV Baulärm) anzuwenden und dementsprechend gegebenenfalls notwendige (weitergehende) Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen.

2. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

A.4.4 Denkmalschutz

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

A.4.5 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Baustelleneinrichtungsflächen sollen auf umliegenden Acker- und Grünflächen angelegt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Verdichtungen, Vernässungen und Verunreinigungen sind schon während der Bauphase zu vermeiden und nach Abschluss der Maßnahme restlos zu beseitigen.

A.4.6 Unterrichtungspflichten

Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt des Baubaubeginns (Baubeginnanzeige) sowie den Bauablaufplan dem Eisenbahn-Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main oder Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen.

Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“-abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad: Themen-Planfeststellung-Antragstellung-Anhang II-Vorlagen und Vordrucke-zu verwenden

(https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/LFAntragsunterlagen/Anhang_II/Allgemeine_Vordrucke/51_II_Anzeige_ueber_den_Beginn_der_Bauarbeiten.pdf?__blob=publicationFile&v=14).

Mit den Bauarbeiten darf frühestens vier Wochen nach Zugang des Vordrucks „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ beim Eisenbahn-Bundesamt begonnen werden.

Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung des Bauvorhabens dem Eisenbahn-Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main oder Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken schriftlich mitzuteilen

(Fertigstellungsanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“-abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad: Themen-Planfeststellung-Antragstellung-Anhang II-Vorlagen und Vordrucke-zu verwenden

(https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/LFAntragsunterlagen/Anhang_II/Allgemeine_Vordrucke/51_II_Anzeige_ueber_die_Fertigstellung_der_Bauarbeiten.pdf?__blob=publicationFile&v=15)

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

| Lfd. Nr. | Bezeichnung | |
|----------|--|--------------------|
| 4. | Landesamt für Denkmalpflege, hessenARCHÄOLOGIE Schloss Biebrich, 65203 Wiesbaden Stellungnahme vom 12.08.2024, ohne Aktenzeichen | zugewagt |
| 6. | Oberhessische Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH Hanauer Straße 9-13, 61169 Friedberg Stellungnahme vom 19.06.2024, ohne Aktenzeichen | zugewagt |
| 8. | Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH Alte Bleiche 5, 65719 Hofheim am Taunus Stellungnahme vom 13.08.2024, ohne Aktenzeichen | teilweise zugewagt |
| 10. | Wetteraukreis Europaplatz, 61169 Friedberg Stellungnahme vom 14.08.2024, ohne Aktenzeichen | zugewagt |
| 14. | Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main Stellungnahme vom 10.07.2024, Az.: 56614-646ti/004-2307 | zugewagt |

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Vorbehalt

Die Direkteinleitung des auf den Bahnsteigen, Zuwegungen sowie den Flächen des ESTW anfallenden Niederschlagswassers in den Massohlgraben stellt eine

Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Der vorgelegte Nachweis nach DWA-M 102-3 ist fachlich nicht ausreichend, da sich die Relevanzprüfung nicht auf den Massohlgraben als unmittelbar betroffenes Gewässer, sondern auf die Horloff bezieht. Maßgeblich ist jedoch ausschließlich das Gewässer, in das eingeleitet wird. Die Ausführungen zu Ziffer 6.5.2 und 6.5.4 der DWA-A 102 (Kapitel 6) sind daher auf den Massohlgraben zu überarbeiten.

Zudem ist unter Ziffer 6.5.3, des DWA-A 102-3 (Kapitel 6) ausdrücklich zu bestätigen, dass es sich beim Massohlgraben nicht um ein einleitungsfrei zu haltendes Gewässer im Sinne der Ziffer 5.11 DWA-M 102-3 handelt.

Eine Entscheidung zur wasserrechtlichen Erlaubnis kann erst nach Vorlage eines entsprechend korrigierten und vollständigen Nachweises erfolgen.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich eine abschließende Bewertung ausdrücklich vor.

A.9 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.10 Hinweis

Die Stellungnahme des Sb6 (Umweltaufsicht und wasserrechtliche Genehmigungen) des Eisenbahn-Bundesamt beschränkt sich in Abgrenzung zur Zuständigkeit der Landeswasserbehörden auf den durch § 4 Abs. 6 AEG vorgegebenen Rahmen.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Modernisierung der Verkehrsstation Ober-Widdersheim“ hat den Neubau von zwei Außenbahnsteigen, den Neubau von barrierefreien Zugängen sowie den Umbau des Bahnübergangs Ober-Widdersheim zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 27,933 bis 28,328 der Strecke 3701 Gießen - Gelnhausen in Nidda.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 12.09.2023, Az. Projekte Wetterau, I.NI-MI-K-W, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Modernisierung der Verkehrsstation Ober-Widdersheim“ beantragt. Der Antrag ist am 12.09.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 16.10.2023 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 24.11.2023 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 09.10.2023, Az. 551ppw/178-2023#030, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben *keine* Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung |
|----------|---|
| 1. | Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Baurecht Karlstraße 6, 60327 Frankfurt am Main |
| 2. | Deutsche Telekom Technik GmbH Pirmasenserstr. 65, 67655 Kaiserslautern |

| | |
|-----|---|
| 3. | Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Groß-Gerauer-Weg 4, 64295 Darmstadt |
| 4. | Landesamt für Denkmalpflege, hessenARCHÄOLOGIE Schloss Biebrich, 65203 Wiesbaden |
| 5. | Landesamt für Denkmalpflege, Bau- und Kunstdenkmalpflege Schloss Biebrich, 65203 Wiesbaden |
| 6. | Oberhessische Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH Hanauer Straße 9-13, 61169 Friedberg |
| 7. | Regierungspräsidium Darmstadt Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt |
| 8. | Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH Alte Bleiche 5, 65719 Hofheim am Taunus |
| 9. | Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland Zurmainer Straße 175, 54292 Trier |
| 10. | Wetteraukreis Europaplatz, 61169 Friedberg |
| 11. | Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Leitungsauskunft Karlsstraße 6, 60327 Frankfurt am Main |
| 12. | Magistrat der Stadt Nidda Wilhelm-Eckhardt-Plazu, 63667 Nidda |
| 13. | Oberhessische Gasversorgung GmbH Schulze-Delitzsch-Straße 1, 61169 Friedberg |
| 14. | Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main |

Folgende Träger öffentlicher Belange haben sich nicht geäußert:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung |
|----------|---|
| 5. | Landesamt für Denkmalpflege, Bau- und Kunstdenkmalpflege Schloss Biebrich, 65203 Wiesbaden |
| 7. | Regierungspräsidium Darmstadt Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt |
| 11. | Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Leitungsauskunft Karlsstraße 6, 60327 Frankfurt am Main |
| 13. | Oberhessische Gasversorgung GmbH Schulze-Delitzsch-Straße 1, 61169 Friedberg |

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung |
|----------|--|
| 1. | Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Baurecht Karlstraße 6, 60327 Frankfurt am Main Stellungnahme vom 19.06.2024, Az.: Fk_TOEB-HE-24-181992 |
| 2. | Deutsche Telekom Technik GmbH Pirmasenserstr. 65, 67655 Kaiserslautern Stellungnahme vom 31.05.2024, ohne Aktenzeichen |
| 3. | Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Groß-Gerauer-Weg 4, 64295 Darmstadt Stellungnahme vom 14.08.2024, ohne Aktenzeichen |

| | |
|----|---|
| 9. | Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland Zurmainer Straße 175, 54292 Trier Stellungnahme vom 23.07.2024, Az.: OEG-18210 und Stellungnahme vom 06.08.2024, Az : S01388761 |
|----|---|

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung |
|----------|--|
| 4. | Landesamt für Denkmalpflege, hessenARCHÄOLOGIE Schloss Biebrich, 65203 Wiesbaden Stellungnahme vom 12.08.2024, ohne Aktenzeichen |
| 6. | Oberhessische Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH Hanauer Straße 9-13, 61169 Friedberg Stellungnahme vom 19.06.2024, ohne Aktenzeichen |
| 8. | Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH Alte Bleiche 5, 65719 Hofheim am Taunus Stellungnahme vom 13.08.2024, ohne Aktenzeichen |
| 10. | Wetteraukreis Europaplatz, 61169 Friedberg Stellungnahme vom 14.08.2024, ohne Aktenzeichen |
| 12. | Magistrat der Stadt Nidda Wilhelm-Eckhardt-Platz 1, 63667 Nidda Stellungnahme vom 09.08.2024, ohne Aktenzeichen |
| 14. | Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main Stellungnahme vom 10.07.2024, Az.: 56614-646ti/004-2307 |

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben in der Zeit vom 29.05.2024 bis einschließlich 28.06.2024 auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt. Dies ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die Auslegung im üblichen Rahmen. Maßgeblich für die Einwendungsfrist war daher die Veröffentlichung im Internet. Ende der Einwendungsfrist war der 12.07.2024. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese nicht.

Zeit und Ort der Veröffentlichung im Internet wurden auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes und durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen ortsüblich bekannt gemacht.

Aufgrund der Veröffentlichung im Internet und Auslegung der Planunterlagen sind Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.4 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

Diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, wurden mit Schreiben vom 16.12.2024 benachrichtigt. Auch diejenigen, die Einwendungen abgegeben haben, wurden mit Schreiben vom 16.12.2024 und unter Beigabe einer Erwidern der Vorhabenträgerin auf die jeweilige Einwendung benachrichtigt. Einleitung des Planänderungsverfahrens

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Gemäß §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren zu unterziehen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 09.10.2023, Az.: 55134-551ppw/178-2023#030, festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Modernisierung des Bahnhof Ober-Widdersheim. Im Rahmen dieser Maßnahme werden u.a. die Bahnsteige auf eine regelkonforme Bahnsteighöhe (0,55m ü. SO) angehoben und der angrenzende Bahnübergang umgebaut. Die Planung dient vor allem der Sicherheit aber auch der Steigerung der Attraktivität der Verkehrsstation.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Die Nebenbestimmungen zum Bau innerhalb eines Überschwemmungsgebietes beruhen auf den wasserrechtlichen Anforderungen zum Schutz festgesetzter Überschwemmungsgebiete gemäß §§ 76 ff. WHG. Überschwemmungsgebiete dienen der Sicherung des natürlichen Rückhaltevermögens, der schadlosen Hochwasserabführung sowie dem Schutz von Gewässern und Grundwasser vor nachteiligen Veränderungen. Baumaßnahmen innerhalb dieser Gebiete sind daher nur zulässig, wenn Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts und des Hochwasserschutzes ausgeschlossen oder auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

B.4.3 Natur- und Artenschutz

Den Belangen der Landschaftspflege, sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen.

Die naturschutzrechtliche Zulassung wird, im Benehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde, erteilt. Die Beteiligung erfolgte am 29.05.2024. Eine Stellungnahme erfolgte innerhalb des Beteiligungsverfahrens nicht, sodass von einer von der zuständigen Naturschutzbehörde nicht zu beanstandenden naturschutzfachlichen Planung und somit keinem weiteren Klärungsbedarf ausgegangen wird. Somit stellt zwar das zu genehmigende Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar, aber aufgrund der im Erläuterungsbericht und den im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen und umzusetzenden Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung, sowie zum Ausgleich/Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen kann der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG zugelassen werden.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Rechtsverordnung Naturparks „Hoher Vogelsberg“ Beeinträchtigungen in Bezug auf den Naturpark „Hoher Vogelsberg“ werden durch das Vorhaben aufgrund seiner Siedlungslage und der geringen visuellen Wirkungen nicht ausgelöst. Beeinträchtigungen ergeben sich nicht.

Weitere Schutzgebiete sind durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird der Kompensationsbedarf gemäß der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) in Biotopwertpunkten nachvollziehbar ermittelt. Es ergab sich durch den Eingriff ein Kompensationsbedarf laut Landespflegerischen Begleitplan von 13.355 Wertpunkten (WP). Für die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe wurde neben der Wiederherstellung von vorübergehend genutzten Flächen und den Schutz von vorhandenen Biotopen eine Ökokontomaßnahme ausgewiesen. Das Ökokonto liegt in einem engen Bachtal an der oberen Nidda in der Gemarkung Lißberg. Im Bereich der Nidderau wurden Bestände der Gelbbauchunke nachgewiesen. Durch gezielte Einzelmaßnahmen, wie den Bau zahlreicher kleiner, offenliegender Tümpel und der Anbindung von Flutmulden bei Mittelwasser sowie durch landwirtschaftliche Extensivierung des Auengrünlandes, soll der Bestand stabilisiert werden. Es soll ein typischer Lebensraum entwickelt werden, mit temporären Gewässern, Rand- und Saumstrukturen im unmittelbaren Einflussbereich der Nidder. Die angrenzenden Waldbereiche auf der Maßnahmenfläche, werden vollständig aus der Nutzung

genommen, um auch die Winterquartiersituation zu verbessern. Ziel ist eine Aufwertung von Auenflächen und Waldbereichen. Somit gilt das Wertpunktedefizit als kompensiert.

Aufgrund der im Erläuterungsbericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen und umzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wird der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG innerhalb der Konzentrationswirkung zugelassen.

Für den Artenschutz kann festgestellt werden, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsplanung vermieden werden kann. Die geplante Umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz muss bei unvorhergesehenen Entwicklungen und maßgeblichen Abweichungen von der eingereichten Planung frühzeitig eingreifen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abstimmen. Die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt und eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

B.4.4 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die unter Punkt A 4.2 verfügte Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung hat ihren Grund in den naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen berührten Belangen die antragsgegenständig waren.

Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden von belebter sowie unbelebter Umwelt abwehren sollen.

B.4.5 Immissionsschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes, des Erschütterungsschutzes sowie dem Schutz vor sonstigen Immissionen vereinbar. Es ist sichergestellt, dass durch die geplanten Maßnahmen keine vermeidbaren und unzumutbaren schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen hervorgerufen werden.

B.4.5.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden bauzeitlichen Lärmbelastigungen zu entscheiden, da die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens auch dessen Herstellung umfasst.

Eine Baustelle als eine funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen stellt eine Anlage im Sinne von § 3 Abs. 5 BImSchG dar. Da es sich bei Baustellen nicht um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, sind diese nach § 22 Abs. 1 BImSchG zu beurteilen. Die dort bestimmten Betreiberpflichten setzen schädliche Umwelteinwirkungen voraus. Dies sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Einen Maßstab zur Beurteilung von Baustellenlärm gibt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (AVV Baulärm). Darin sind unter Ziffer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastigung ausgegangen werden kann.

Die AVV Baulärm sieht unter Ziffer 3.1.1 in Abhängigkeit von der Anlagen- bzw. Gebietsnutzung abgestufte Immissionsrichtwerte vor. Bei der Zuordnung der Gebietsnutzungen sind im Allgemeinen die in rechtskräftigen Bebauungsplänen ausgewiesenen Flächennutzungen zugrunde zu legen. Gemäß Ziffer 3.2.2 AVV Baulärm ist jedoch dann von der tatsächlichen baulichen Nutzung des Gebiets auszugehen, wenn diese im Einwirkungsbereich der Anlage erheblich von der im Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nutzung abweicht.

Für das Planfeststellungsverfahren bestimmt § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG, dass dem Träger des Vorhabens diejenigen technisch-realen Vorkehrungen und Anlagen aufzuerlegen sind, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Verhinderung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Dabei erfasst die Vorschrift auch solche nachteilige Wirkungen, die durch Lärm, Erschütterungen und Staub aufgrund von Bauarbeiten für planfestgestellte Vorhaben entstehen.

„Nachteilige Wirkungen“ im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG gehen dabei von solchen baubedingten Geräuschimmissionen aus, die dem Einwirkungsbereich mit Rücksicht auf dessen durch die Gebietsart und die konkreten tatsächlichen

Verhältnisse bestimmte Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit nicht mehr zugemutet werden können. Der Begriff des Nachteils ist in einem umfassenden Sinn zu verstehen. Darunter können alle Formen von Beeinträchtigungen der geschützten Rechte und Rechtsgüter fallen, sofern sie das Maß des planungsrechtlich Zumutbaren überschreiten. Zwar dürfte es bei „durchschnittlichen“ Bauvorhaben in aller Regel für Betroffene zumutbar sein, den Baulärm während der Bauzeit entschädigungslos zu ertragen. Ob jedoch nachteilige Wirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG vorliegen, beurteilt sich bei Baulärm nach §§ 22 Abs. 1, 3 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit der gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblichen AVV Baulärm. Die AVV Baulärm konkretisiert für Geräuschimmissionen von Baustellen den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen. Für die Frage, ob die Zumutbarkeitsschwelle erreicht ist, ist die erstellte Lärmprognose heranzuziehen. Nachteile müssen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entfalten die in der AVV Baulärm in Ziff. 3.1.1 festgelegten Immissionsrichtwerte nur für den Regelfall Bindungswirkung. Bei der Beurteilung der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit eines Gebiets ist auch die gegebene Vorbelastung zu bewerten. Dabei ist die Vorbelastung im natürlichen Wortsinn zu verstehen und umfasst alle tatsächlich im planbetreffenen Gebiet regelmäßig auftretenden Immissionen. Nach der Rechtsprechung ist unerheblich, aus welchen Quellen die Vorbelastung herrührt; auf die Frage der Vergleichbarkeit von Verkehrs- und Baulärm kommt es demnach nicht an. Grundsätzlich können daher baubedingte Lärmimmissionen dem Einwirkungsbereich eines Vorhabens bis zur Grenze der gegebenen Vorbelastung noch ohne „nachteilige Wirkungen“ zugemutet werden. Dies lässt sich damit begründen, dass erwartet werden kann, dass die Außenbauteile der jeweiligen Gebäude gegenüber der ständig vorhandenen Vorbelastung ohne eine Minderung der Gebrauchsfähigkeit der Wohnungen ausgelegt sind.

Der Lärm in der Bauphase war Gegenstand einer dazu vorgelegten schalltechnischen Untersuchung vom 03.11.2023.

Für einzelne Bauphasen sowie Bauabschnitte wurden Lastfälle definiert. Für die einzelnen relevanten Bautätigkeiten wurden Flächenschallquellen definiert und die Emissionen auf Basis der zum Einsatz kommenden Maschinen und deren Betriebszeiten ermittelt. In den erhobenen Emissionsansätzen sind sämtliche Zuschläge zur Berücksichtigung der Impulshaltigkeit und gegebenenfalls auch der

Tonhaltigkeit nach Maßgabe der AVV Baulärm enthalten. Die Beurteilung der vom Baubetrieb hervorgerufenen Geräuschimmissionen führt zu dem Ergebnis, dass sich vor allem während der nächtlichen Arbeiten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nicht ausschließen lassen. Grundsätzlich ist daher geplant, die Arbeiten so weit wie möglich im Tagzeitraum unter Ausnutzung von Vollsperrungen der Eisenbahnstrecke durchzuführen. Nur soweit dies betrieblich nicht umsetzbar ist, werden auch Arbeiten in den Nachtzeitraum gelegt.

Die Hauptbauzeit an der Verkehrsstation Ober-Widdersheim sowie am Bahnübergang soll vsl. etwa sechs Wochen dauern, wobei die Baustellen in dieser Zeit nicht permanent betrieben werden, sodass die Gesamtdauer insbesondere den auf der Eisenbahnstrecke genehmigten Sperrzeiten geschuldet ist.

Die übrigen Arbeiten, wie abschließende Stopfarbeiten zur Herstellung der Sollgleislage, haben den Charakter einer Wanderbaustelle, sodass die maximalen Lärmpegel jeweils nur für einen kurzen Zeitraum auftreten werden.

Das Schallgutachten schlägt zur Vermeidung und Minimierung der baulärmbedingten Beeinträchtigungen ein Bündel an Maßnahmen vor, welche die Vorhabenträgerin in ihre Planung übernommen und entsprechend im Erläuterungsbericht unter Kapitel 10.10 dargestellt hat. Die dort genannten Maßnahmen sind von der Rechtswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses umfasst und daher bei der Durchführung des Bauvorhabens umzusetzen.

Das vorgeschlagene Lärmschutzkonzept, das sich die Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht in wesentlichen Teilen zu eigen gemacht hat, erweist sich nach wertender Betrachtung durch die Planfeststellungsbehörde als tragfähig. Die aufgezeigten Maßnahmen zur Lärminderung sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde geeignet, auftretende Konflikte auf ein verträgliches Maß zu begrenzen. Da die jeweiligen Bauabläufe erst vor Ort in der Phase der Ausführungsplanung konkret festgelegt werden, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine detailliertere Untersuchung zu den baubedingten Lärmimmissionen abverlangt werden. Der durch Bauarbeiten ausgelöste Lärm ist unregelmäßig und entzieht sich einer noch genaueren Prognose. Dem Interesse der betroffenen Nachbarsich erkennbare Konflikte mit den zur Verfügung stehenden Mitteln bewältigen lassen. Eine Schlüsselfunktion kommt insoweit dem einzusetzenden Immissionsschutzbeauftragten zu, der situationsabhängig geeignete Maßnahmen zur Lärminderung anordnen kann. Dessen Einsetzung hält die Planfeststellungsbehörde für erforderlich, um aufgrund der in dieser frühen

Planungsphase noch bestehenden Unwägbarkeiten bezüglich der im konkreten Einzelfall auftretenden Betroffenheiten situationsabhängig in angemessener Weise reagieren zu können.

Unter Würdigung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen und der ergänzend in diesem Beschluss angeordneten Minderungsmaßnahmen sowie der im Vergleich mit anderen Bauvorhaben eher kurzzeitigen lärmintensiven Bauphasen bewertet die Planfeststellungsbehörde die Beeinträchtigungen infolge bauzeitlicher Lärmimmissionen nach Abwägung mit dem am Vorhaben bestehenden öffentlichen Interesse insgesamt als zumutbar.

B.4.6 Denkmalschutz

Gem. §21 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) sind Bodendenkmäler vom Entdecker unverzüglich zu melden.

B.4.7 Vorbehalt wasserrechtliche Erlaubnis

Die Direkteinleitung des auf den Bahnsteigen, Zuwegungen sowie den Flächen des ESTW anfallenden Niederschlagswassers in den Massohlgraben stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Der vorgelegte Nachweis nach DWA-M 102-3 genügt den fachlichen Anforderungen derzeit nicht. Die darin enthaltene Relevanzprüfung bezieht sich nicht auf den Massohlgraben als unmittelbar betroffenes Gewässer, sondern auf die Horloff, in die der Massohlgraben erst nachgelagert einmündet. Maßgeblich für die Beurteilung der stofflichen und hydraulischen Auswirkungen ist jedoch ausschließlich das Gewässer, in das unmittelbar eingeleitet wird. Die Aussagen zu Ziffer 6.5.2 und 6.5.4 des DWA-A 102-3 sind daher auf den Massohlgraben zu beziehen und entsprechend zu überarbeiten.

Darüber hinaus ist unter Ziffer 6.5.3 des DWA-A 102-3 ausdrücklich zu bestätigen, dass es sich beim Massohlgraben nicht um ein einleitungsfrei zu haltendes Gewässer bzw. einen entsprechenden Gewässerabschnitt im Sinne der Ziffer 5.11 DWA-M 102-3 handelt. Ohne diese Klarstellung ist eine abschließende wasserfachliche Bewertung nicht möglich.

Da die wasserrechtliche Zulässigkeit der Einleitung somit noch nicht abschließend geprüft werden kann, war es sachgerecht und rechtlich zulässig, die Entscheidung über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis unter einen entsprechenden

Vorbehalt zu stellen. Der Vorbehalt trägt dem Umstand Rechnung, dass die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht in Frage steht, die wasserrechtlichen Detailanforderungen jedoch noch einer ergänzenden und gewässerbezogenen Nachweisführung bedürfen.

Eine abschließende Entscheidung über die wasserrechtliche Erlaubnis kann daher erst nach Vorlage eines fachlich vollständigen und auf den Massohlgraben bezogenen Nachweises erfolgen.

B.4.8 Sonstige öffentliche Belange

B.4.8.1 Stellungnahme der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH

- 1) Der Rhein-Main-Verkehrsverbund fordert, dass im Nichtkreuzungsfall in beiden Fahrrichtungen das Gleis 1 und somit der Hausbahnsteig angefahren wird.
- 2) Zudem fordert der RMV eine Verbreiterung der Zuwegung beider Bahnsteige auf 2,40m.
- 3) Die Haltetafeln (H-Tafeln) bzw. Orientierungszeichen sind so anzuordnen, dass die Wege zwischen Wetterschutzhaus und haltendem Zug möglichst kurz sind.
- 4) Der RMV fordert, dass ein weiterer Dynamischer Schriftanzeiger (DAS) als Wiederholungsanzeiger zu den an den Bahnsteigen vorgesehenen Anzeiger im Bereich des Bahnübergangs angebracht wird.
- 5) Der RMV fordert eine zweite Zuwegung am nördlichen Ende des Bahnsteig 1.
- 6) Der RMV bittet um Bestätigung, dass das künftig beabsichtigte Betriebskonzept entsprechend dem Fahrplan umgesetzt werden kann.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

- Zu 1) Bei der Forderung handelt es sich um eine betriebliche Regelung, die nicht im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens behandelt wird. Die DB InfraGO AG hat aber eine Prüfung dieses Wunsches zugesagt und wird dies bei der weiteren Planung berücksichtigen.
- Zu 2) Die DB InfraGo AG hat der Umsetzung der Forderung zugestimmt und wird im Rahmen der weiteren Planung eine Verbreiterung der Zuwegung vorsehen.
- Zu 3) Bei der Forderung handelt es sich um eine betriebliche Regelung, die nicht im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens behandelt wird. Die DB InfraGO AG hat aber eine Prüfung dieses Wunsches zugesagt.

- Zu 4) Bei der Forderung handelt es sich um eine betriebliche Regelung, die nicht im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens behandelt wird. Die DB InfraGO AG hat aber eine Prüfung dieses Wunsches zugesagt.
- Zu 5) Da es sich um einen Bahnhof der Kategorie 7 handelt (148 Reisende pro Tag), ist die Mindestbreite für den Bahnsteigzugang ausreichend und es bedarf aus rettungstechnischer Sicht keinen weiteren Zugang. Da der Bahnsteig rückseitig durch ein Gelände gesichert ist, ist die Zugänglichkeit gem. Regelwerk ausreichend hergestellt und sicher.
- Zu 6) Bei der Forderung handelt es sich um eine betriebliche Regelung, die nicht im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens behandelt wird. Die DB InfraGO AG hat aber bestätigt, das entsprechende Betriebskonzept zu berücksichtigen.

B.4.8.2 Stellungnahme des Magistrats der Stadt Nidda vom 09.08.2024, ohne Aktenzeichen

- 1) Die Stadt Nidda fordert in ihrer Stellungnahme einen zusätzlichen (nicht barrierefreien) Zugang zum Bahnsteig.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Die Forderung war zurückzuweisen. Der Zugang zum Bahnsteig wird mit in einer Breite von 1,80m angelegt. Gem. der Richtlinie RIL 813 beträgt die Mindestbreite für Gehwege 1,60m als Zuwegung zu Bahnsteigen. Da es sich um einen Bahnhof der Kategorie 7 handelt (148 Reisende pro Tag), ist die Mindestbreite für den Bahnsteigzugang ausreichend und es bedarf aus rettungstechnischer Sicht keinen weiteren Zugang. Da der Bahnsteig rückseitig durch ein Gelände gesichert ist, ist die Zugänglichkeit gem. Regelwerk ausreichend hergestellt und sicher.

B.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Für die Errichtung einiger betriebsnotwendiger Anlagen sowie für die Baustelleneinrichtungsflächen sind Grundstücke Dritter erforderlich. Diese teilweise dauerhafte bzw. vorübergehende Inanspruchnahme ist im Grunderwerbsplan und im Grunderwerbsverzeichnis dargestellt. Die Inanspruchnahmen sind für die Baumaßnahme zwingend erforderlich und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Es liegen hierzu keine Einwände vor.

Im Rahmen der öffentlichen Planauslegung wurden auch im Übrigen keine Einwände zu Rechtspositionen Dritter vorgetragen.

B.4.10 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen

B.4.10.1 Einwender mit der Schlüsselnummer 01

- 1) Der Bahnhof Ober-Widdersheim steht gemäß § 2 Abs. 1 HDSchG als Einzelkulturdenkmal unter Denkmalschutz. Bei der Ausweisung in der Denkmalliste des Landes Hessen ist der Bahnhof Ober-Widdersheim nicht nur aus geschichtlichen, sondern auch aus technischen Gründen unter Denkmalschutz gestellt worden. Der technische Denkmalschutz umfasst neben dem Erhalt der Stellwerkstechnik im Innengebäude auch die Signaltechnik außerhalb des Bahnhofsgebäudes im Bahnhofsbereich. Hierunter fällt vor allem der Erhalt der Formsignale sowie der für die Bedienung der Signale erforderlichen Objekte wie Drahtzugleitungen und Spannerwerke. Weiterhin gehört auch der mechanische Schrankenabschluss zum Bereich des technischen Denkmalschutzes. Im Erläuterungsbericht unter Ziffer 6 wird erwähnt, dass keine tangierende Maßnahmen von diesem Planfeststellungsverfahren betroffen sind. Dies ist nach den vorgenannten Einwendungen in Bezug auf den Denkmalschutz nicht richtig. Demnach ist Ziffer 6 des Erläuterungsbericht folgerichtig zu korrigieren. In die Planungen der Maßnahmen ist das Landesamt für Denkmalpflege in Wiesbaden sowie die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Wetterau als zuständige Behörden einzubeziehen. Ein Denkmalschutzkonformer Umbau im Rahmen der im Planfeststellungsverfahren betroffenen Verkehrsstation Ober-Widdersheim kann wie folgt aussehen: 1. Die Formsignale bleiben erhalten und werden durch den Fahrdienstleiter weiterhin aus dem Stellwerksraum bedient. Gegebenenfalls sind durch Anpassung der Zuwegungen zu den Bahnsteigen und der Bahnsteige an sich die Drahtzugleitungen und die Ausfahrtsignale in ihrer Lage zu verändern und anzupassen. 2. Der Bahnübergang kann wie geplant aufgeweitet werden. Die Schrankenanlage wäre aber weiterhin als mechanische Schranke ausgestattet.
- 2) Der geplante Gleisrückbau wird kritisch angesehen. Auch wenn das Gleis 1 und die Gleisanschlüsse der Firma Johannes Nickel gesetzeskonform stillgelegt wurden, wird durch die verminderte Gleisanzahl an Bahnhöfen die Überhol- und Kreuzungsmöglichkeiten genommen, ebenso wird dadurch verhindert, dass heute Firmen wieder von LKW auf Güterzugverkehr umsteigen. Auf Seite 23 des

Erläuterungsberichts wird erwähnt, dass durch die Änderung des Verkehrsgeschehens im Verkehrsnetz nach Fertigstellung von Eisenbahnvorhaben Einsparungen von Treibhausgasemissionen erreicht würde, da es zu einer Verlagerung von der Straße auf die Schiene kommt. Dem ist jedoch mitnichten so, wenn auf zahlreichen Bahnstrecken, vor allem in der Wetterau zahlreiche Gleisanlagen wie in Büdingen, Lich oder auch Hungen, Gleise stillgelegt und zurück gebaut werden. So wird die Möglichkeit genommen, mehr Güterverkehr auf die Schiene zu verlagern oder auch ein größeres Zugangebot zu ermöglichen. Auch wenn dies vorrangig Aufgabe der Kommunen ist, hat die DBInfraGO hierfür die Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Denn nur durch eine ausreichende Vorhaltung von Gleisen, besonders Überhol- und Kreuzungsgleisen, kann eine nach KSG angestrebte Verlagerung von Verkehren von der Straße auf die Schiene erfolgen.

- 3) Im Beschilderungsplan ist eingezeichnet, dass es ein Linksabbiege-Verbot für LKW (VZ 266) in den Bahnparallelen Weg gibt. Fraglich ist hier, wie Fahrzeuge wie LKW zukünftig zu den Grundstücken entlang des bahn-parallelen Wegs kommen können. Fraglich ist auch, ob die Eigentümer der benötigten Flächen einem Grunderwerb sämtlichst zustimmen. Gibt es hier Alternativplanungen? Fraglich ist auch, weshalb grundsätzlich nach Richtlinien ein Bahnübergang für ein Begegnungsverkehr aufgeweitet werden muss, wenn durch eine kostengünstigere und sichere Gegenverkehrsregelungen mit Vorranggewährung (der Bahnübergang ist beidseitig gerade ausgestaltet und die Gegenseite einsehbar) mit VZ 308 einfachere Möglichkeiten gibt? Als zusätzlicher Hinweis ist zu nennen, dass auch der Bahnhof Wilsenroth unter technischem Denkmalschutz steht. Hier werden auch weiterhin die Formsignale und Schrankenanlage durch einen örtlichen Fahrdienstleiter bedient und hier bleibt die mechanische Technik erhalten. Ich freue mich, wieder vom laufenden Verfahren unterrichtet zu werden

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

- Zu 1) Die Einwendung war zurückzuweisen, da der Einwender keine eigenen Belange, sondern ausschließlich öffentliche Belange, vor allem solche des Denkmalschutzes, vorbringt. Da im Rahmen der Anhörung sowohl die untere (Wetteraukreis) als auch die obere Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege in Wiesbaden) beteiligt wurden, sind die denkmalschutzrechtlichen Vorgaben hinreichend berücksichtigt.

- Zu 2) Die Einwendung war zurückzuweisen. Die Strecke 3701, Gießen Gelnhausen, ist eine eingleisige, nicht elektrifizierte Eisenbahnstrecke. Im Bf Ober-Widdersheim wird auch zukünftig eine Möglichkeit eines Begegnungsverkehrs sein. Durch die hier eingereichten Planungsunterlagen wird keine kapazitive Änderung der Strecke erreicht.
- Zu 3) Die Einwendung war zurückzuweisen. Die vom Einwender darüber hinaus kritisierten Punkte der gewählten Planungsvarianten sind ebenfalls keine individuellen Belange, die der Einwender für sich geltend machen könnte. Die Planung des Vorhabens obliegt der Vorhabenträgerin und wird durch die Planfeststellungsbehörde nur dahingehend nachvollzogen, dass die gewählten Planungsvarianten nicht gegen bestehendes Recht oder andere einschlägige Normen und Regelwerke verstoßen oder ob sich eine von der Vorhabenträgerin verworfene Variante nach wertender Betrachtung durch die Planfeststellungsbehörde als eindeutig vorzugswürdig aufdrängt. Hiernach begegnet die vorgelegte Planung keinen durchgreifenden Bedenken. Im Rahmen der Anhörung wurde zudem den direkt privat Betroffenen (Grunderwerb) die Möglichkeit gegeben, sich zu äußern. Hierbei wurden keine Einwände erhoben (s. Pkt. B.4.9 dieses Bescheides).

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung dieses Vorhabens höher als die entgegengesetzten öffentlichen Belange gewertet. Durch die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher Belange auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in ihrer Gesamtheit noch in einzelnen Bereichen ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen könnte. Die verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Frankfurt/Main, den 23.03.2026
Az. 551ppw/178-2023#030
EVH-Nr. 3502500**

Im Auftrag